

Az.: NC 2 B 320/11
NC 15 L 834/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zahnmedizin, 1. FS, WS 2011/2012, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. Dezember 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. November 2011 - NC 15 L 834/11 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin muss dem Antragsteller bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 das Weiterstudium ermöglichen und ggf. Prüfungen abnehmen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. November 2011 hat Erfolg.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht angeordnet, den Antragsteller vorläufig zum Studiengang Zahnmedizin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 zuzulassen, wenn er in einem noch durchzuführenden Losverfahren einen Rangplatz 1 bis 5 erzielt. Das Verwaltungsgericht geht in seinem Beschluss davon aus, dass die durch die Antragsgegnerin im betreffenden Fachsemester immatrikulierten 60 Studenten (57 entsprechend der Festsetzung in § 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. II 41 SächsZZVO 2011/2012 zuzüglich 3 weitere infolge Überbuchung) die vorhandene Kapazität nicht ausschöpfen. Nach der vorgelegten Kapazitätsberechnung verfüge die Antragsgegnerin aufgrund der personellen Ausstattung über eine die festgesetzte Kapazität deutlich übersteigende Lehrkapazität. Diese werde indessen durch das Ergebnis der gemäß § 19 Abs. 1 KapVO anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin vorzunehmenden Überprüfung begrenzt. Dabei lege die

Kammer eine Zahl von insgesamt 40 Behandlungseinheiten zugrunde. Diese umfasse die 35 von der Antragsgegnerin in ihre Kapazitätsberechnung einbezogenen Behandlungseinheiten. Hinzu kämen fünf Behandlungseinheiten der Poliklinik für Parodontologie. Diese seien in die Berechnung mit einzubeziehen, da es sich bei ihnen um Behandlungseinheiten der Zahnerhaltungskunde nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO handle. Dies entspreche unabhängig vom Wortlaut der Norm dem vom Normgeber Gewollten, da die Kapazitätsverordnung auf Gutachten und Analysen aus den Jahren 1976 und 1977 beruhe. Zu diesem Zeitpunkt habe es ein eigenständiges Fachgebiet der Parodontologie nicht gegeben; dieses Fach sei vielmehr im Rahmen der Zahnerhaltungskunde gelehrt worden. Für eine Einbeziehung der fünf Behandlungseinheiten spreche aber auch § 49 Satz 2 Nr. 2 ZÄPrO, wonach bei der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde theoretische und praktische Kenntnisse in Parodontologie nachzuweisen seien. Es finde damit auch - anders als früher - eine nennenswerte Ausbildung in Parodontologie statt, so dass die Annahme, die parodontologischen Behandlungseinheiten seien für die Ausbildung zu vernachlässigen, nicht mehr haltbar sei. Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass mehrere curricular relevante Lehrveranstaltungen zur Parodontologie stattfinden, die als Teil der Zahnerhaltungskunde geführt werden. Es bestehe kein Zweifel, dass diese Ausbildung auch an den der Parodontologie zugeordneten Behandlungseinheiten stattfinden könne und statfinde. Schließlich würde das „Ausblenden“ von Ausstattungskapazitäten für ein „ausgegliedertes“ Teilgebiet die durch § 19 Abs. 1 KapVO vorgegebene pauschalierende Norm, die sich als Zahl nebst Rechenanweisung ausdrücke, in Frage stellen. Bei 40 Behandlungseinheiten ergebe sich geteilt durch den Wert von 0,67 eine ausstattungsbezogene Grenze von 59,7. Dieser Wert sei um den bis zum Eintritt der Kapazitätsgrenze eintretenden Schwund zu erhöhen, den die Antragsgegnerin mit 0,9124 berechnet habe. Hiergegen seien Mängel weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ergebe sich folglich eine Limitierung der Ausbildungskapazität auf 65,43, gerundet 65 Studienplätze.

- 3 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht lege seiner Berechnung unzulässigerweise fünf Behandlungseinheiten der Parodontologie zugrunde. Diese müssten - ebenso wie die Behandlungseinheiten der Kieferorthopädie und der Mund-, Kiefer- und

Gesichtschirurgie, für die nach der Marburger Analyse ein Ausstattungsgrenzwert ebenfalls nicht festgesetzt worden sei, - bei der Berechnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO außen vor bleiben. Die meisten Behandlungsmaßnahmen in der Parodontologie seien zudem chirurgischer Natur. Die Behandlungseinheiten der Parodontologie hätten demzufolge besondere Ausstattungen für parodontal-chirurgische Maßnahmen; sie seien ausschließlich parodontologischen Behandlungen im Rahmen der Poliklinik für Parodontologie vorbehalten. Dementsprechend fänden dort im Regelfall keine „normalen“ Zahnersatz- und Zahnerhaltungsmaßnahmen statt. Schließlich sei die Poliklinik für Parodontologie seit 2010 rechtlich und organisatorisch selbständig. Die Behandlungsstühle der Parodontologie seien in etwa gleich ausgelastet wie die Behandlungseinheiten der Poliklinik für Zahnerhaltung. Die Antragsgegnerin wendet sich zudem hilfsweise gegen die Nichtbeachtung der von ihr vorgelegten „Reservelisten“, gegen die Anordnung einer gerichtlichen Verlosung sowie die hierauf beruhende Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts, mit der die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden.

- 4 Der Antragsteller ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht habe die fünf Behandlungseinheiten der Parodontologie zu Recht berücksichtigt. Hierfür spreche die Prüfungs- sowie die Studienordnung der Antragsgegnerin. Der Begriff der „Zahnerhaltung“ umfasse auch die Parodontologie, wie sich aus § 49 ZÄPrO ergebe. Zudem seien fiktiv elf abgebaute Behandlungseinheiten in die Berechnung mit einzubeziehen. Die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts sei nicht zu beanstanden.
- 5 Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 6 Für den Studiengang Zahnmedizin wurden für das Wintersemester 2011/2012 durch die Antragsgegnerin 60 Studenten immatrikuliert. Diese Anzahl überschreitet die in Anlage 1 Nr. II 41 zur Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2011/2012 festgelegten 57 Studienplätze. Sie entspricht der tatsächlich vorhandenen Kapazität, die bei 57 Plätzen liegt.

7

Wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt, sind die fünf Behandlungseinheiten der Parodontologie nicht in die Berechnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO einzubeziehen. Der Senat hat hierzu in seinem Beschluss vom 5. September 2011 (- NC 2 B 300/10 -, juris Rn. 8) ausgeführt:

„Ihrer Berücksichtigung steht bereits der Wortlaut von § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO entgegen. Danach sind für die Aufnahmekapazität lediglich die Behandlungseinheiten „für die Zahnerhaltung und Zahnersatzkunde“ zu berücksichtigen. Diese Vorschrift ist mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot vereinbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1984 - 7 C 92.82 -, juris). Die Parodontologie ist die Lehre vom Zahnhalteapparat, sie beschäftigt sich mit der Prävention, Behandlung und Nachsorge von Zahnhalteapparaterkrankungen. Damit dient sie zwar mittelbar auch der Zahnerhaltung. Sie bildet aber ebenso wie die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein eigenes Fach und unterfällt nicht der Zahnerhaltungskunde. Für die Behandlungseinheiten der Kieferorthopädie, der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie der Parodontologie ist nach der der Berechnung zugrunde liegenden Marburger Analyse I ein Ausstattungsgrenzwert nicht festgesetzt worden, weil diese Behandlungseinheiten für die Ausbildung von Studenten vernachlässigt werden können (vgl. Senatsbeschl. v. 2. September 2010 - NC 2 B 58/09 -, juris). Dass sich hieran etwas geändert hätte, wird vom Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht. Vielmehr spricht sein Vortrag, wonach sich (nur) eine Lehrveranstaltung mit der Parodontologie beschäftigt, dafür, dass die Einschätzung der Marburger Analyse weiter zutrifft. Eine Einbeziehung der Behandlungseinheiten der Parodontologie könnte deshalb nur dann erfolgen, wenn die parodontologisch genutzten Behandlungseinheiten nicht ausgelastet wären und damit einer Nutzung in der prothetischen und konservierenden Abteilung zweckwidrig vorenthalten würden. In diesem Fall wäre die Antragsgegnerin verpflichtet, die Stühle - ganz oder teilweise - zu Lehrzwecken umzuwidmen. Hierfür liegen hier aber keine Anhaltspunkte vor.“

8

Der Senat sieht keinen Anlass, von dieser Auffassung abzuweichen. Er teilt nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, bei der Auslegung von § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO sei - den Wortlaut beiseite lassend - auf das vom Normgeber Gewollte abzustellen, was zwingend zu einer Einbeziehung der parodontologischen Behandlungseinheiten führe. Zwar dürfte unstreitig sein, wie das Verwaltungsgericht ausführt, dass die Parodontologie im Zeitpunkt der Erstellung der Marburger Analyse kein eigenständiges Fach gewesen ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass dieses Fach im Rahmen der dort vorgenommenen Ableitung von Grenzwerten zur Ausstattung mit Behandlungseinheiten wie auch im Übrigen keinerlei Erwähnung findet. Soweit Ausbildungsinhalte der Parodontologie bereits damals (im Rahmen anderer Fächer) gelehrt worden sein sollten, finden sie in der Marburger Analyse jedenfalls keine Berücksichtigung. Hieraus kann indessen nicht gefolgert werden, die auf der Marburger Analyse beruhende Kapazitätsverordnung gebiete es, die

Ausbildungsinhalte der Parodontologie zwingend im Rahmen der Zahnerhaltungskunde zu berücksichtigen. Die in der Marburger Analyse vorgenommene Ableitung des Grenzwertes 0,67 beruht auf der Annahme, dass in den Kursen der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde der Patient vom Studenten „mit einer konservierenden oder prothetischen Behandlungsmaßnahme versorgt“ wird (Marburger Analyse, Schriftenreihe Hochschule 22, S. 180 ff.). Der aus der Marburger Analyse nachfolgend in die Kapazitätsverordnung übernommene Wert von 0,67 hat damit als Bezugsgröße ersichtlich ausschließlich solche Behandlungen, die Zahnerhaltung und Zahnersatz im engen Sinne zum Gegenstand haben, nicht jedoch Behandlungen, die heute dem Fachgebiet der Parodontologie zugerechnet werden. Dass sich zwischenzeitlich ein eigenständiges Fach Parodontologie etabliert hat, dessen zunehmende Bedeutung im Rahmen der universitären Ausbildung sich etwa in § 49 ZÄPrO wie auch in den Studienplänen der Antragsgegnerin widerspiegelt, vermag an diesem Ausgangspunkt nichts zu ändern. Die Berechnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO unter Einschluss des Faktors 0,67 abstrahiert von den konkreten Verhältnissen zugunsten einer pauschalen Betrachtung, die von bestimmten Parametern ausgeht. Die Marburger Analyse konzentriert sich auf bestimmte Ausbildungsschwerpunkte und lässt dafür andere - ausdrücklich genannt werden die Kurse der kieferorthopädischen Behandlung und die Operationskurse, nicht genannt mangels Vorhandenseins Kurse der Parodontologie - außer Betracht. Eine Einbeziehung dieser in der Marburger Analyse vernachlässigten Behandlungseinheiten würde zu einer Veränderung der Berechnungsgrundlage führen und damit das Berechnungsergebnis verfälschen; sie ist deshalb abzulehnen.

- 9 Zu keiner anderen Bewertung führt der Verweis des Verwaltungsgerichts auf § 49 ZÄPrO. Aus der genannten Bestimmung folgt, dass die Prüfung im Fach Zahnerhaltungskunde drei Teile umfasst, in denen der Kandidat seine Kenntnisse in der Prophylaxe der Karies und der Parodontopathien nachzuweisen hat. Die bereits seit 31. Dezember 1992 in Kraft befindliche Vorschrift sieht in Satz 4 Nr. 2 den theoretischen und praktischen Nachweis vor, dass der Kandidat mit der Beurteilung eines Krankheitsfalles auf dem Gebiet der Parodontologie wie auch mit der Planung und den Methoden der Behandlung einer Parodontopathie vertraut ist. Demgegenüber bestimmt Satz 4 Nr. 1, dass der Kandidat in Kariologie und Endodontologie neben dem theoretischen und praktischen Nachweis seiner Vertrautheit mit diesen Gebieten

mindestens vier verschiedene Füllungen, eine Wurzelkanalbehandlung sowie eine endodontische Behandlung am Kranken selbst auszuführen hat. Aus § 49 ZÄPrO folgt damit zum einen, dass die Prüfung im Fach Zahnerhaltungskunde auch Kenntnisse im Fach Parodontologie umfasst, zum anderen, dass der Prüfungsteil Parodontologie keine Behandlung am Patienten zum Inhalt hat. Damit besteht weiterhin kein Anlass, von der Einschätzung abzuweichen, dass die Behandlungseinheiten der Parodontologie im Rahmen der Ausbildung der Studenten vernachlässigt werden können. Für diese Bewertung spricht nicht zuletzt, dass die fünf Behandlungseinheiten der Parodontologie besondere Ausstattungen für parodontale und parodontal-chirurgische Maßnahmen haben, wie die Antragsgegnerin ausgeführt hat, und organisatorisch nicht der Poliklinik für Zahnerhaltung, sondern der Poliklinik für Parodontologie zugeordnet sind.

- 10 Eine Einbeziehung der Behandlungseinheiten der Parodontologie könnte deshalb nur dann erfolgen, wenn die parodontologisch genutzten Behandlungseinheiten nicht ausgelastet wären und damit einer Nutzung in der prothetischen und konservierenden Abteilung zweckwidrig vorenthalten würden. In diesem Fall wäre die Antragsgegnerin verpflichtet, die Stühle - ganz oder teilweise - zu Lehrzwecken umzuwidmen. Hierfür sind indessen keine Anhaltspunkte ersichtlich; nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragsgegnerin sind die Stühle der Polikliniken für Parodontologie und für Zahnerhaltung in etwa gleich ausgelastet.
- 11 Somit sind von den vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten 40 Behandlungseinheiten die fünf Behandlungseinheiten der Parodontologie abzuziehen. Weitere Änderungen sind nicht vorzunehmen: Insbesondere hat das Verwaltungsgericht zu Recht von den elf im Jahr 2006 abgebauten Behandlungseinheiten insgesamt zehn Stühle nicht in seine Berechnung einbezogen, für die keine Ersatzbeschaffung erfolgte. Wegen der Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 5. September 2011 - NC 2 B 300/10 - (juris, Rn. 14 ff.) verwiesen.
- 12 Damit ergeben sich insgesamt 35 Behandlungseinheiten und durch 0,67 dividiert 52,24 Studienplätze.

- 13 Dieser Wert ist um den bis zum Eintritt der Kapazitätsgrenze eintretenden Schwund zu erhöhen, da sonst ungenutzte Kapazitätsreste verbleiben würden. Zwar findet grundsätzlich bei ausstattungsbezogenen Engpässen eine Schwundkorrektur nicht statt. Denn § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO macht die Berücksichtigung des Schwundverhaltens von einer Entlastung des Lehrpersonals abhängig. Sie beruht auf der Fiktion der Austauschbarkeit der Lehre. Eine entsprechende Verrechen- oder Austauschbarkeit liegt für die nach dem „Flaschenhalsprinzip“ bestehenden ausstattungsbezogenen Engpässe indes nicht vor, so dass eine Schwundkorrektur hier schon aus strukturellen Gründen ausscheiden muss. Vorliegend handelt es sich aber nicht um eine schwundbedingte Erhöhung der ausstattungsbedingten Kapazität, sondern um die Berücksichtigung des bis zum ausstattungsbedingten Engpass eintretenden Schwundes. Dieser muss berücksichtigt werden, da sonst ungenutzte Kapazitätsreste verbleiben. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KapVO kommt eine Verminderung der Kapazität nur in Betracht, wenn Tatbestände - im Fall Satz 2 Nr. 5, also das Fehlen einer ausreichenden Zahl von klinischen Behandlungseinheiten - gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen. Dies gilt aber nur dann und soweit tatsächlich von einem Fehlen der erforderlichen Plätze ausgegangen werden kann. Dies kann hier für die klinischen Behandlungsplätze erst ab dem 7. Fachsemester der Fall sein. In den davor liegenden Semestern liegt eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Lehre dagegen nicht vor (vgl. Senatsbeschlüsse v. 2. September 2010 - NC 2 B 58/09 - und v. 5. September 2011 - NC 2 B 300/10 - a. a. O.).
- 14 Somit ist die ermittelte Studienplatzzahl durch den von der Antragsgegnerin errechneten Schwundfaktor, gegen dessen Berechnung keine Einwände erhoben wurden, zu teilen. Dieser beträgt 0,9124, woraus sich eine Anzahl von 57,25 und gerundet 57 Studienplätzen ergibt.
- 15 Da hier aufgrund der geschehenen Überbuchung insgesamt 60 Studenten eingeschrieben wurden, war die Ausbildungskapazität erschöpft. Somit war der Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abzulehnen. Für die vom Antragsteller hilfsweise begehrte Zuweisung eines Teilstudienplatzes ist angesichts der Kapazitätserschöpfung kein Raum.

- 16 Da nicht auszuschließen ist, dass bis zum Ende des Semesters noch Wiederholungsprüfungen stattfinden, hat der Senat die Anordnung getroffen, dass dem Antragsteller das Weiterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 zu ermöglichen ist. Dies erscheint sachgerecht, weil die Antragsgegnerin aufgrund des angegriffenen Beschlusses den Antragsteller zugelassen und in den Studienbetrieb integriert hat. Ob die Antragsgegnerin dem Antragsteller darüber hinaus noch ein weiteres Semester das Studium ermöglicht, weil sich die Beteiligten bereits auf sein Weiterstudium eingerichtet haben, obliegt ihrer Entscheidung.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 18 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*